

Parlamentarischer Vorstoss

2017/385

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Regula Meschberger: Änderung des Gemeindegesetzes -
 Regelung der Stimmberechtigung auf Gemeindeebene

Autor/in: [Regula Meschberger](#)

Mitunterzeichnet von: Abt, Bammatter, Bänziger, Brenzikofer, Brunner, Bühler, Fritz, Kaufmann
 Urs, Kirchmayr Jan, Kirchmayr Klaus, Koller, Locher, Maag, Mikeler, Rüegg,
 Schweizer Kathrin, Steinemann, Stoll, Strüby, Werthmüller, Wiedemann,
 Würth, Zemp

Eingereicht am: 19. Oktober 2017

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

In der Diskussion um die Demokratieinitiativen, welche zum einen die Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts für Niedergelassene und zum anderen für junge Menschen ab 16 Jahren forderten, entstand die Diskussion, ob nicht die Gemeinden selbst entscheiden sollen, ob sie die Ausdehnung der Stimmberechtigung für kommunale Angelegenheiten in ihrer Gemeindeordnung festlegen möchten.

Die Ausdehnung demokratischer Mitbestimmungsrechte auf Ausländerinnen und Ausländer oder auf Menschen unter 18 Jahren ist in verschiedenen Kantonen immer wieder ein Thema und wird zum Teil bereits praktiziert. In den meisten Fällen gesteht der Kanton den Gemeinden das Recht zu, das aktive Stimm- und Wahlrecht für kommunale Angelegenheiten auszudehnen. Von Gemeinden, die dieses Recht für niedergelassene Personen mit einem ausländischen Pass eingeführt haben, ist nichts Nachteiliges bekannt. Im Gegenteil: Betroffene fühlen sich stärker als Teil der lokalen Gemeinschaft, wenn sie auch abstimmen und wählen können.

Ob dieses Recht ausgedehnt werden darf, sollte allein die Gemeinde entscheiden können.

Es macht durchaus Sinn, dass Ausländerinnen und Ausländer oder auch junge Menschen sich zuerst einmal mit kommunalen Themen beschäftigen und sich damit aktiv am Gemeindeleben beteiligen.

Die Grundlage für diesen Entscheid der Gemeinde muss im Gemeindegesetz geschaffen werden:

Das Gemeindegesetz erhält im §21 einen neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:

Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere in der Gemeinde angemeldete und wohnende Personen ausdehnen.

Mit dieser Grundlage können die Gemeinden selbst bestimmen, ob und auf welche Gruppen sie das aktive Stimm- und Wahlrecht ausdehnen wollen.